

BL_GERICHTE 810 2024 13 vom 20. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_2024_13

FR: BL_GERICHTE 810 2024 13 du 20 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 810 2024 13 del 20 novembre 2024

Regeste

Gesamtmelioration / Beizugsgebiet (Perimeter)

Erwägungen

E. 1

§ 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 hält fest, dass Entscheide des Regierungsrates der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde unterliegen. Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a VPO ist zur Beschwerde an das Kantonsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat. Unstreitig ist, dass der Beschwerdeführer als Eigentümer der im Beizugsperimeter liegenden Grundstücke durch den angefochtenen Entscheid berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde eingetreten werden kann.

E. 2

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.